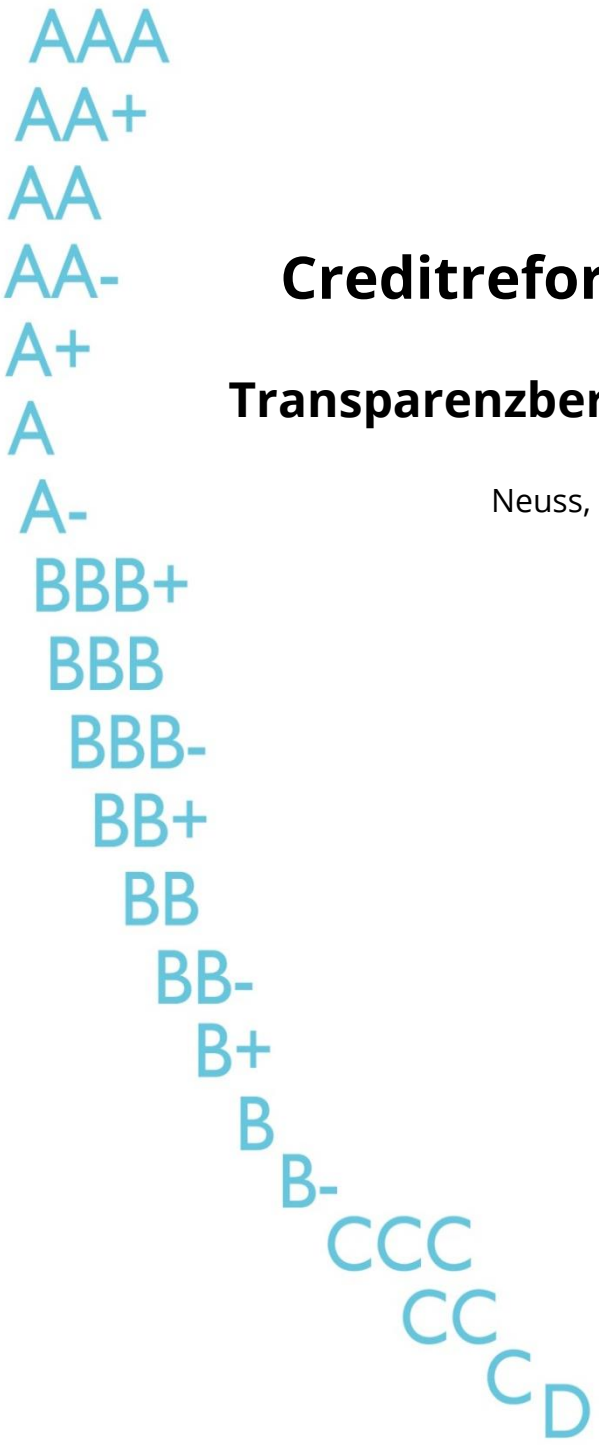

Creditreform Rating AG

Transparenzbericht für das Jahr 2024

Neuss, März 2025

Creditreform Rating

Creditreform Rating

Inhalt

1. Einleitung 3
2. Rechtsstruktur und Besitzverhältnisse 3
3. Interne Kontrollmechanismen 3
4. Statistik über die Zuweisung von Personal 6
5. Archivierungspolitik 7
6. Compliance-Bericht 8
7. Beschreibung der Geschäftsführung und Rotationspolitik für Ratinganalysten 9
8. Finanzinformationen 10
9. Erklärung zur Unternehmensführung 11

1. Einleitung

Die Creditreform Rating AG (im Folgenden CRA oder Agentur genannt) ist gemäß Artikel 12 i.V.m. Anhang I Abschnitt E Teil II der EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 verpflichtet, jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen, der die Fähigkeit des Kapitalmarktes zur bestmöglichen Einschätzung von CRA-Ratings fördern soll. Neben dem vorliegenden Transparenzbericht hat die CRA weitere Dokumente veröffentlicht. Durch die Veröffentlichungen gibt die CRA Unternehmen, Investoren und der interessierten Wirtschaftsöffentlichkeit die Möglichkeit, die Ratingmethodik und -prozesse der CRA beurteilen zu können.

2. Rechtsstruktur und Besitzverhältnisse

Die Creditreform Rating AG ist eine unabhängige, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft, die eine hundertprozentige Tochter der ebenfalls nicht börsennotierten Creditreform AG mit Sitz in Neuss ist. Aktionäre der Creditreform AG sind ca. 100 unabhängige Creditreform Betriebsgesellschaften, die durch den jeweiligen Inhaber vertreten werden, sowie der Verband der Vereine Creditreform e. V. Die Creditreform Betriebsgesellschaften bieten in Deutschland und weiteren Ländern im Wesentlichen Wirtschaftsauskünfte und Inkasso-Dienstleistungen an.

Im Jahre 2020 gründete die Creditreform Rating AG eine Tochtergesellschaft, die Creditreform Mittelstandsrating GmbH. Die Creditreform Mittelstandsrating GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft, die bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Transparenzberichts keine Registrierung der ESMA oder einer anderen Aufsichtsbehörde erhalten hatte.

Die Creditreform Rating AG hat im Jahre 2024 in Bulgarien eine Niederlassung eröffnet.

3. Interne Kontrollmechanismen

Die Qualität der Ratingtätigkeiten im Sinne der EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 (im Folgenden EU-Ratingverordnung genannt) wird durch folgende Instanzen sichergestellt:

Aufsichtsrat

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates sind unabhängig von Ratingtätigkeiten und verfügen über ausreichende Fachkenntnisse in den Bereichen der Finanzdienstleistungen. Entsprechend den Vorschriften der EU-Ratingverordnung über unabhängige Aufsichtsratsmitglieder einer Ratingagentur verfügt die CRA seit 2014 über zwei unabhängige Mitglieder. Nebst der allgemeinen Verantwortung eines Mitglieds des Aufsichtsrates haben die unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder folgende Bereiche zu überwachen:

- die Entwicklung der Ratingpolitik und der von der Gesellschaft bei ihren Ratingtätigkeiten verwendeten Methoden,
- die Wirksamkeit des internen Qualitätskontrollsystems der Gesellschaft in Bezug auf die Ratingtätigkeiten,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen und Verfahren, die eingeleitet werden, um die Erkennung, Beseitigung oder Handhabung und Offenlegung von Interessenskonflikten
  sicherzustellen, und
- die Überwachungsprozesse zur Einhaltung der Anforderungen sowie zur Unternehmensführung, einschließlich der Effizienz der Überprüfungsstelle.

Ratingkomitee

Das Ratingkomitee ist darauf ausgerichtet, die Konsistenz und Effizienz der Ratings zu fördern und zugleich dessen inhaltliche und formale Qualität sicherzustellen. Es tritt insbesondere zusammen, um das Ratingergebnis festzulegen und zu ermitteln, inwieweit sich eine Änderung der Rahmenbedingungen – z. B. aufgrund des Eintritts eines bedeutenden Ereignisses oder einer wesentlichen Verschiebung der Kreditwürdigkeit – auf das Rating (positiv oder negativ) auswirken würde.

Überprüfungsstelle

Die Überprüfungsstelle kontrolliert insbesondere die Ratingsystematik und hat dabei folgende Aufgaben:

- Jährliche Validierungen auf der Basis von Migrationen der Ratings; vergleichende Analysen von Ausfällen der Gesamtwirtschaft mit dem Ratingportfolio;

- Durchführung und Leitung von Workshops mit Analysten zur Systematik des Ratings, Beurteilungen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung in den einzelnen Branchen.

Die Überprüfungsstelle berichtet an den Vorstand und den Aufsichtsrat.

Compliance-Officer

Der Compliance-Officer ist eine ständige interne Instanz, deren Zweck es ist, die Ordnungsmäßigkeit der Ratingprozesse sicherzustellen.

Aufgaben

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der EU-Ratingverordnung durch die Ratingagentur und ihre Beschäftigten und erstattet darüber Bericht an Aufsichtsrat und Vorstand. Sie überwacht und bewertet regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit der festgelegten Vorkehrungen und Verfahren, die die CRA zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß EU-Ratingverordnung ergriffen hat sowie der Maßnahmen, die zur Behebung etwaiger Mängel ergriffen wurden. Sie berät und unterstützt die Geschäftsleitung, Ratinganalysten und Mitarbeiter sowie andere natürliche Personen, deren Leistungen die Ratingagentur in Anspruch nimmt, und andere über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit ihr verbundene Personen, die Ratingtätigkeiten ausüben, bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung.

Aufgabenwahrnehmung

Die Creditreform Rating AG befugt die Compliance-Funktion zu allen erforderlichen Handlungen und gibt ihr Zugang zu allen relevanten Informationen. Es darf nur eine Person Compliance-Officer werden, die die notwendigen Fachkenntnisse hat.

Der Compliance-Officer ist für die Berichterstattung über die Einhaltung der Verpflichtungen der Ratingagentur verantwortlich.

Vergütung

Die Vergütung des Compliance-Beauftragten ist nicht vom geschäftlichen Erfolg der Ratingagentur abhängig und ist so festgelegt, dass die Unabhängigkeit seines Urteils gewährleistet ist.

Berichterstattung

Der Compliance-Beauftragte erstattet der Geschäftsleitung und den unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in regelmäßigen Abständen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

4. Statistik über die Zuweisung von Personal

In der Vergangenheit hat die CRA die Statistik zu den Aufgaben: neue Ratings, Überprüfung von Ratings, Methoden- oder Modellbewertungen sowie Geschäftsführung in ihren Transparenzberichten für die Jahre 2010 bis 2023 veröffentlicht. Diese sind auf der Internetseite der CRA jederzeit einsehbar.

Per 31.12.2024 beschäftigte die CRA ein Vorstandsmitglied, das die Geschäftsführung innehat.

Die Mitarbeiterverteilung im Bereich der beaufsichtigten Ratingtätigkeit stellte sich am 31.12.2024 wie folgt dar:

- 36 festangestellte Mitarbeiter/Analysten zur Erstellung neuer und Überprüfung bestehender Ratings
  - mit Aufgaben aus dem Bereich „Unternehmensrating“ waren davon 7 Mitarbeiter betraut
  - mit Aufgaben aus dem Bereich „Ratings strukturierter Finanzierungen“ waren davon 8 Mitarbeiter betraut
  - mit Aufgaben aus dem Bereich „Länderratings“ waren davon 4 Mitarbeiter betraut
  - mit Aufgaben aus dem Bereich „Bankenratings“ waren davon 4 Mitarbeiter betraut
  - mit Aufgaben aus dem Bereich Asset Based Finance Ratings waren davon 13 Mitarbeiter betraut

- 3 Mitarbeiter im Bereich Methoden- oder Modellbewertungen.

5. Archivierungspolitik

Die Archivierungspolitik der CRA ergibt sich aus einer internen Handlungsanweisung, deren Text im Folgenden dargestellt ist:

Die Creditreform Rating AG führt angemessene Aufzeichnungen über ihre Ratingtätigkeiten.

Zu diesen Aufzeichnungen gehören:

1. für jede Ratingentscheidung die Identität der an der Festlegung des Ratings beteiligten Ratinganalysten, die Identität der Personen, die das Rating genehmigt haben, Angaben dazu, ob es sich um ein beauftragtes oder unbeauftragtes Rating handelt, und das Datum, zu dem die Ratingmaßnahme durchgeführt wurde;

   → Diese Informationen sind in den jeweiligen Ratingbericht bzw. in die entsprechende Ratingakte (Personen, die genehmigen) aufzunehmen.

2. die Buchführungsdaten für die von einem bewerteten Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Dritten oder einem Benutzer der Ratings erhaltenen Entgelte.

   → Dieses erledigt der Verband der Vereine Creditreform e.V. als Dienstleister.

3. die Buchführungsdaten für jeden abonnierten Nutzer der Ratings oder damit zusammenhängender Dienste.

   → Diese Informationen werden in den internen IT-Tools gespeichert.

4. Angaben zu den festgelegten Verfahren und Methoden, die von der Ratingagentur im Rahmen des Ratingprozesses angewandt werden;

   → Diese Informationen sind in den jeweiligen Ratingbericht aufzunehmen.

5. interne Aufzeichnungen und Akten einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die getroffenen Ratingentscheidungen herangezogen wurden;

→ Diese Informationen sind durch die Analysten in die entsprechende Ratingakte aufzunehmen.

6. Berichte über Kreditanalysen und Bonitätsbewertungen sowie private Ratingberichte und interne Aufzeichnungen einschließlich nicht öffentlicher Informationen und Arbeitspapiere, die als Grundlage für die in diesen Berichten abgegebenen Stellungnahmen herangezogen wurden;

   → Diese Informationen sind durch die Analysten in die entsprechende Ratingakte aufzunehmen.

7. Aufzeichnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Creditreform Rating AG bzw. des bewerteten Unternehmens oder des mit diesem verbundenen Dritten im Rahmen einer Ratingvereinbarung festgelegt werden, sind zumindest für die Dauer der Beziehung zu dem bewerteten Unternehmen oder dem mit diesem verbundenen Dritten aufzubewahren.

   → Dies erfolgt durch die Abteilung „Vertrieb“.

Die oben genannten Aufzeichnungen und Prüfungspfade sind mindestens fünf Jahre lang in den Räumlichkeiten der Creditreform Rating AG zu archivieren und werden den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sollte die Registrierung der Creditreform Rating AG widerrufen werden, sind die Aufzeichnungen mindestens drei weitere Jahre lang aufzubewahren.

6. Compliance-Bericht

Das Ergebnis der jährlichen internen Überprüfung ist die Zusammenfassung der quartalsmäßigen Prüfungshandlungen der unabhängigen Compliance-Funktion in einem Compliance-Jahresbericht. Der zuständige Compliance-Officer der Gesellschaft berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung. Im Ergebnis wurden keine Verstöße identifiziert.

7. Beschreibung der Geschäftsführung und Rotationspolitik für Ratinganalysten

Vorstand der CRA ist seit Gründung der Gesellschaft im Jahr 2000 Herr Dr. Michael Munsch als Alleinvorstand.

Gemäß der nachfolgenden Policy hat die CRA die verordnungskonforme Rotationspolitik für Ratinganalysten und Personen, die Ratings genehmigen, durch eigene interne Richtlinie in Kraft treten lassen:

Policy „Rotation Ratinganalysten / Persons approving credit ratings“:

Die CRA hat mit der vorliegenden Policy ein gemäß Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit ANHANG I Abschnitt C Absatz 8 der EU-Ratingverordnung geeignetes Rotationssystem für Ratinganalysten und Personen, die Ratings genehmigen, eingeführt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der EU-Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 in Verbindung mit den Ausführungen der ESMA in dem ESMA-Dokument „Questions & Answers - Implementation of the Regulation (EU) No 462/2013 on Credit Rating Agencies“ (ESMA 33-587 vom 20.11.2017), stellt die CRA unter der Maßgabe der Startfristen von ESMA sicher, dass:

1. **Rotation von Lead-Ratinganalysten**

die führenden Ratinganalysten nicht länger als vier Jahre an Ratingtätigkeiten in Bezug auf dasselbe bewertete Unternehmen oder einen mit ihm verbundenen Dritten beteiligt sind.

Des Weiteren wird gewährleistet, dass die führenden Ratinganalysten nach vierjähriger Beteiligung an Ratings für ein und dasselbe Unternehmen oder Bewertung eines mit diesem Unternehmen verbundenen Dritten in einem Zeitraum von zwei Jahren durch die CRA nicht an den Ratingtätigkeiten dieser Unternehmen beteiligt (eingesetzt) werden.

2. **Rotation von Ratinganalysten**

die Ratinganalysten (nicht führenden Ratinganalysten/keine Lead-Ratinganalysten) nicht länger als fünf Jahre an Ratingtätigkeiten in Bezug auf dasselbe bewertete Unternehmen

oder einen mit ihm verbundenen Dritten beteiligt sind. Des Weiteren wird gewährleistet, dass die Ratinganalysten nach fünfjähriger Beteiligung an Ratings für ein und dasselbe Unternehmen oder Bewertung eines mit diesem Unternehmen verbundenen Dritten in einem Zeitraum von zwei Jahren durch die CRA nicht an den Ratingtätigkeiten dieser Unternehmen beteiligt (eingesetzt) werden.

3. **Personen, die Ratings genehmigen („Persons approving credit ratings“)**

die Personen, die Ratings genehmigen, nicht länger als sieben Jahre an Ratingtätigkeiten in Bezug auf dasselbe bewertete Unternehmen oder einen mit ihm verbundenen Dritten beteiligt sind. Des Weiteren wird gewährleistet, dass die Personen, die Ratings genehmigen, nach siebenjähriger Beteiligung an Ratings für ein und dasselbe Unternehmen oder Bewertung eines mit diesem Unternehmen verbundenen Dritten in einem Zeitraum von zwei Jahren durch die CRA nicht an den Ratingtätigkeiten dieser Unternehmen beteiligt (eingesetzt) werden.

8. Finanzinformationen

Die aus Ratings und Nebentätigkeiten der CRA generierten Einnahmen im Jahr 2024 betragen 5,18 Mio. €. Die Gesamteinnahmen verteilen sich in Prozent wie folgt:

Ratings: 91,92 %

- Corporates (Non-Financial) : 10,93 %
- Structured Finance: 2,87 %
- Länderratings: 0,00 %

Nebentätigkeiten: 8,08 %

- Nebendienstleistungen für Empfänger von Ratings: 0,22 %

Eine Beschreibung der Nebentätigkeiten der CRA ist auf der Webseite der CRA veröffentlicht.

Geografische Verteilung der Gesamteinnahmen:

- Europäische Union: 90,25 %
- Weltweit: 9,75 %

9. Erklärung zur Unternehmensführung

Die Grundsätze der Unternehmensführung ergeben sich aus dem Verhaltenskodex der CRA, der auf der Homepage der CRA veröffentlicht ist.